

# RS Vwgh 1993/3/30 92/08/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §1431;  
AIVG 1977 §24 Abs1;  
AIVG 1977 §24 Abs2;  
AIVG 1977 §25 Abs1;  
AIVG 1977 §38;  
AIVG 1977 §47 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Rückforderung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat nach § 25 AIVG zu erfolgen. Die Rückforderung ist schon deshalb als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, weil - ungeachtet der fehlenden Bescheidpflicht bei der antragsgemäßen Leistungsgewährung (§ 47 Abs 1 AIVG) - die Rückforderung nach § 25 AIVG eine gemäß § 47 Abs 1 AIVG in Bescheidform zu erlassende Neufeststellung bzw den Widerruf der Leistung iSd § 24 Abs 1 oder 2 AIVG voraussetzt (E 19.5.1988, 86/08/0046, E 2.2.1989, 87/08/0047). Eine beabsichtigte Unterscheidung der Rechtsfolgen danach, ob das (zunächst formlos zuerkannte) Arbeitslosengeld zB wegen Unzuständigkeit des Arbeitsamtes, bei dem der Antrag gestellt wurde (Hinweis E 17.10.1983, 08/1196/80, VwSlg 11206 A/1983) oder aber mangels Rechtswirksamkeit (bzw wegen schwebender Rechtsunwirksamkeit) des Antrages aufgrund fehlender Handlungsfähigkeit des Antragstellers nicht gebührte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Zulässigkeit des Verwaltungsweges zur Entscheidung über die Rückforderung eines bescheidmäßig festgestellten Überbezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung unter Heranziehung des § 25 AIVG ist daher zu bejahen. § 25 AIVG enthält auch im hier maßgebenden Zusammenhang eine (bereicherungsrechtlich) abschließende Regelung (Hinweis E 16.6.1992, 91/08/0158).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080183.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)